

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2015
Ausgegeben am 26. Mai 2015

27. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 2015, mit der die Burgenländische Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008 geändert wird [CELEX Nr. 32010L0031]

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 2015, mit der die Burgenländische Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008 geändert wird

Auf Grund des § 4 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird verordnet:

Die Burgenländische Bauverordnung 2008 (Bgld. BauVO 2008), LGBl. Nr. 63/2008, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 12/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 werden folgende Abs. 6, 7 und 8 angefügt:

„(6) Niedrigstenergiegebäude sind Gebäude, die eine sehr hohe, nach Anhang I der Richtlinie 2010/31/EU zu bestimmende Gesamtenergieeffizienz aufweisen. Der fast bei null liegende oder sehr geringe Energiebedarf wird nach Möglichkeit zu einem ganz wesentlichen Teil durch erneuerbare Energien gedeckt. Im Übrigen ist der in den Anlagen angeschlossene nationale Plan zu berücksichtigen.

(7) Neubauten von konditionierten Gebäuden sind ab dem 1. Jänner 2021 (Datum der Bewilligung) als Niedrigstenergiegebäude auszuführen. Davon ausgenommen sind die von der Energieausweispflicht ausgenommenen Neubauten gemäß § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, und solche, bei denen die Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des Gebäudes negativ ausfällt.

(8) Neubauten von konditionierten Gebäuden, die von Behörden als Eigentümer benutzt werden, sind ab dem 1. Jänner 2019 (Datum der Bewilligung) als Niedrigstenergiegebäude auszuführen. Davon ausgenommen sind die von der Energieausweispflicht ausgenommenen Neubauten gemäß § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, und solche, bei denen die Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des Gebäudes negativ ausfällt.“

2. In § 36 Abs. 1 wird nach der Zahl „2011“ die Wortfolge „, die Richtlinie 6 in der Fassung 2015,“ eingefügt.

3. § 42 lautet:

„§ 42

Umsetzungshinweis und Informationsverfahren

(1) Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 001 vom 16.12.2002 S. 65;
2. Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 vom 18.06.2010 S. 13.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf Richtlinien der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in der in Abs. 1 angeführten Fassung anzuwenden.

(3) Diese Rechtsvorschrift wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in der Fassung der

Bgld. LGBL Nr. 27/2015 - ausgegeben am 26. Mai 2015

Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, und 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, notifiziert:

1. LGBL Nr. 63/2008 (Notifikationsnummer 2008/088/A);
2. LGBL Nr. 12/2013 (Notifikationsnummer 2012/489/A).“

4. Art. II entfällt.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Mag. Steindl

 The logo is circular with a white background. The outer ring contains the text 'LAND BURGENLAND' at the top and 'AMTSSIGNATUR' at the bottom. In the center is the coat of arms of Burgenland, which features a red eagle with spread wings on a yellow shield, with a black crown above it. Below the shield is a red '@' symbol.	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur
--	---

OiB - Dokument

**zur Definition des
Niedrigstenergiegebäudes
und zur
Festlegung von Zwischenzielen
in einem
„Nationalen Plan“
gemäß
Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU**

28. März 2014

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	2
2	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	4
3	MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ – NEUBAU (2014 - 2020)	2
4	MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ – GRÖßERE RENOVIERUNG (2014 - 2020)	3

1 Vorbemerkungen

Das gegenständliche Dokument stellt die Erweiterung vom Dezember 2012 auf Nicht-Wohngebäude für den „Nationalen Plan“ in Österreich gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (kurz: EPBD:2010) bezüglich zukünftiger Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden dar. Diese Mindestanforderungen sollen in zukünftigen Ausgaben der OIB-Richtlinie 6 umgesetzt werden. Insbesondere sind Inhalt dieses Dokuments:

- Eine ausführliche Darlegung der praktischen Umsetzung der österreichischen Definition des Niedrigstenergiegebäudes unter Berücksichtigung der österreichischen Gegebenheiten auf Basis des Heizwärmebedarfs (in kWh/m²a) einschließlich numerischer Indikatoren für den Primärenergiebedarf (in kWh/m²a) und die Kohlendioxidemissionen (in kg/m²a), ausgedrückt und festgelegt durch die Anforderungen für 2020.
- Zwischenziele für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude für 2014 (Inkrafttreten mit 1.1.2015), 2016 (1.1.2017), 2018 (1.1.2019) und 2020 (1.1.2021) für den Neubau und größere Renovierungen.

Bei der Festlegung der Mindestanforderungen für den Niedrigstenergiehausstandard und der Zwischenziele sind die Länder mehrheitlich übereingekommen, dass neben den verpflichtend einzuführenden Anforderungen an den Primärenergiebedarf auch Anforderungen an die Kohlendioxidemissionen formuliert werden.

Sämtliche Anforderungen an den Wärmeschutz und die Energieeinsparung – also die Gesamtenergieeffizienz – von Gebäuden wird in Österreich durch die vier Indikatoren

- Heizwärmebedarf,
- Gesamtenergieeffizienz-Faktor,
- Primärenergiebedarf und
- Kohlendioxidemissionen

angegeben. Zu beachten ist dabei, dass auch der Strombedarf (Haushaltsstrombedarf für Wohngebäude bzw. Betriebsstrombedarf für Nicht-Wohngebäude) berücksichtigt wird. Dieser wird zur Energiemenge, die für Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser und Beleuchtung im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes benötigt wird, hinzugezählt.

Als Mindestanforderung für alle 4 Kennzahlen wird zumindest das Referenzklima herangezogen, es bleibt den Ländern jedoch unbenommen, die Anforderungen auf den Standort abzustellen.

Eine Ergänzung der Werte für den Gesamtenergieeffizienz-Faktor für Nicht-Wohngebäude erfolgt nach Fertigstellung der normativen Grundlagen (ÖNORM H 5050).

2 Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz – Neubau (2014 - 2020)

Als OIB-Anforderung für Wohngebäude gelten bis inklusive 2020:

	HWB _{max} [kWh/m²a]	EEB _{max} [kWh/m²a]	f _{GEE,max} [-]	PEB _{max} [kWh/m²a]	CO _{2,max} [kg/m²a]
2014	$16 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	mittels HTEB _{Ref}	0,90	190	30
2016	$14 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	mittels HTEB _{Ref}		180	28
		oder			
	$16 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$		0,85		
2018	$12 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	mittels HTEB _{Ref}		170	26
		oder			
	$16 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$		0,80		
2020	$10 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$	mittels HTEB _{Ref}		160	24
		oder			
	$16 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$		0,75		

Als OIB-Anforderung für Bürogebäude gelten bis inklusive 2020, für andere Nichtwohngebäude gelten analoge Anforderungen in Abhängigkeit von deren Nutzungsprofilen:

	HWB _{max} [kWh/m²a]	EEB _{max} [kWh/m²a]	f _{GEE,max} [-]	PEB _{max} [kWh/m²a]	CO2 _{max} [kg/m²a]
2014	5,50 × (1 + 3,0 / ℓ _c) mittels HTEB _{Ref}			230	36
2016	4,67 × (1 + 3,0 / ℓ _c) mittels HTEB _{Ref}			210	33
	oder				
	5,50 × (1 + 3,0 / ℓ _c) f _{GEE,DLGneu,max}				
2018	4,00 × (1 + 3,0 / ℓ _c) mittels HTEB _{Ref}			190	30
	oder				
	5,50 × (1 + 3,0 / ℓ _c) f _{GEE,DLGneu,max}				
2020	3,33 × (1 + 3,0 / ℓ _c) mittels HTEB _{Ref}			170	27
	oder				
	5,50 × (1 + 3,0 / ℓ _c) f _{GEE,DLGneu,max}				
	f _{GEE,DLGneu,max} ... Diese Werte ergeben sich jeweils aus der strengeren HWB-Anforderung und der Anwendung der Referenzausstattungen.				

Diese Werte können für den Fall notwendiger Raumluftechnik und Kühltechnik um 70 kWh/m²a/12 kg/m²a, 65 kWh/m²a /11 kg/m²a, 60 kWh/m²a /10 kg/m²a bzw. 55 kWh/m²a /9 kg/m²a erhöht werden. Die PEB- und CO₂-Anforderungen beziehen sich auf eine Geschoßhöhe von 3 m.

Der Nachweis der Kostenoptimalität der Mindestanforderungen gemäß Artikel 5 für den Neubau und größere Renovierungen wird im OIB-Dokument zum Nachweis der Kostenoptimalität der Anforderungen der OIB-RL6 bzw. des Nationalen Plans gemäß Artikel 5 (2) der EPBD:2010 und VO 244/2012 bzw. den Leitlinien 2012/C115/01 dargestellt.

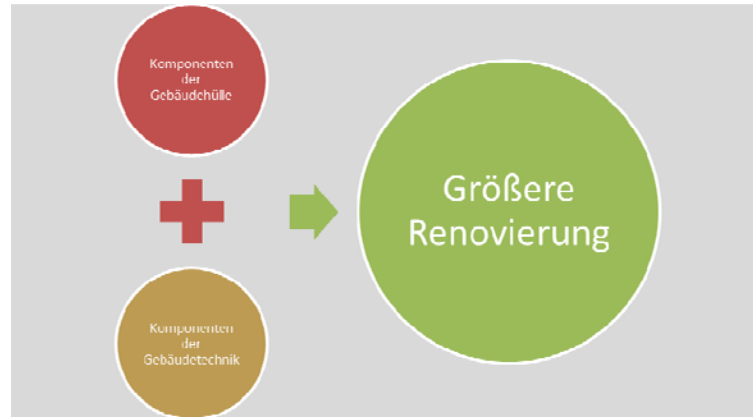
3 Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz – größere Renovierung (2014 - 2020)

Als OIB-Anforderung für Wohngebäude gelten bis inklusive 2020:

	HWB _{max} [kWh/m²a]	EEB _{max} [kWh/m²a]	f _{GEE,max} [-]	PEB _{max} [kWh/m²a]	CO2 _{max} [kg/m²a]
2014	23 × (1 + 2,5 / ℓ _c) mittels HTEB _{Ref}			230	38
	oder				
	25 × (1 + 2,5 / ℓ _c)				

Von diesen Mindestanforderungen darf abgewichen werden, wenn erforderliche Maßnahmen aus bautechnischen oder baurechtlichen Gründen nicht durchführbar sind.

Einzelbauteilsanierungen bzw. der Tausch oder Einbau einzelner Komponenten des gebäudetechnischen Systems haben derart zu erfolgen, dass unter Berücksichtigung dieser Einzelmaßnahmen die obigen Zielwertanforderungen mit weiteren – aber nicht zeitgleich durchgeführten - Maßnahmen erreicht werden können.



Als OIB-Anforderung für Bürogebäude gelten bis inklusive 2020, für andere Nicht-Wohngebäude gelten analoge Anforderungen in Abhängigkeit von deren Nutzungsprofilen:

	HWB _{max} [kWh/m²a]	EEB _{max} [kWh/m²a]	f _{GEE,max} [-]	PEB _{max} [kWh/m²a]	CO2 _{max} [kg/m²a]
2014	7,67 × (1 + 2,5 / ℓ _c) mittels HTEB _{Ref}			300	48
	oder				
	8,50 × (1 + 2,5 / ℓ _c)				

Diese Werte können für den Fall notwendiger Raumluftechnik und Kühltechnik um 70 kWh/m²a/12 kg/m²a, 65 kWh/m²a /11 kg/m²a, 60 kWh/m²a /10 kg/m²a bzw. 55 kWh/m²a /9 kg/m²a erhöht werden. Die PEB- und CO₂-Anforderungen beziehen sich auf eine Geschoßhöhe von 3 m.

Von diesen Mindestanforderungen darf abgewichen werden, wenn erforderliche Maßnahmen aus bautechnischen oder baurechtlichen Gründen nicht durchführbar sind.

4 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter
<http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden.
Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>